

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 02.10.2018

**Betreff: GZ: BMASGK-92433/0002-IX/A/4/2018
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patientenverfügungs-
gesetz geändert wird (PatVG-Novelle 2018);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jene Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren sowie ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind.

Mit dem vorliegendem Entwurf werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Patientenverfügungen im Wege der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) zur Verfügung gestellt werden können. Die zentrale Abfragemöglichkeit ist eine langjährige Forderung des Österreichischen Seniorenrates und wird begrüßt. Zugleich wird auch Punkt 37 des Berichtes der Enquete-Kommission „Würde am Ende des Lebens“ umgesetzt.

In diesem Entwurf sind auch noch weitere Verbesserungen bei den Rahmenbedingungen zur Errichtung einer Patientenverfügung vorgesehen, allerdings ist ein zentraler Forderungspunkt des Österreichischen Seniorenrates unberücksichtigt geblieben.

ZVR-Zahl 178231728

Die bereits oben erwähnte Enquete-Kommission hat eine Erweiterung der Instanzen, bei denen eine verbindliche Patientenverfügung errichtet werden kann, gefordert. In einem ursprünglichen Ministerialentwurf war daher auch vorgesehen, dass der Österreichische Seniorenrat bzw. die in ihm vereinten Seniorenorganisationen im Sinne des § 3 Bundes-Seniorengesetz ebenfalls in die Liste jener Stellen aufgenommen werden, bei denen eine Patientenverfügung errichtet werden kann. Die Bestimmung wurde nun gestrichen und diese Vorgangsweise steht im eklatanten Widerspruch zu den Ziffern 29, 33 und 35 der Empfehlungen der parlamentarischen Enquetekommission im Zusammenhang mit der Patientenverfügung.

Ziffer 29 besagt, dass Vereinfachungs- und Attraktivierungsmaßnahmen zur Patientenverfügung ausgearbeitet werden sollen.

Ziffer 33 zeigt die besondere Bedeutung des Engagements des Seniorenrates und damit jenes der in ihm eingebundenen Seniorenorganisationen auf.

Ziffer 35 sieht vor, dass Patienten/innen bei der Errichtung finanziell entlastet werden sollen bzw. diese sogar kostenlos angeboten werden soll.

Der Österreichische Seniorenrat stellt fest, dass der vorliegende Kreis der Errichter wieder dem Stand der aktuell geltenden Rechtslage entspricht und dies sicher nicht im Sinne der Enquetekommission ist. Auch die in den Erläuterungen zu diesem Entwurf vorgebrachte Position, dass es den Seniorenorganisationen frei stehe für ihre Mitglieder Rechtsanwälte bzw. Notare zur Verfügung zu stellen, entspricht nicht dem Willen der Enquetekommission, den Kreis der Errichter zu erweitern.

Gefordert wird daher die Aufnahme des Österreichischen Seniorenrates bzw. die in ihm vereinten Seniorenorganisationen im Sinne des § 3 Bundes-Seniorengesetz in den Kreis jener Stellen, bei denen eine verbindliche Patientenverfügung errichtet werden kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs. 2, 2. Satz:

Hier wird normiert, dass „im Übrigen jede vorliegende Patientenverfügung der Ermittlung des Patientenwillens zu Grunde zu legen ist“. Damit wird vom Begriff der „beachtlichen“ Patientenverfügung abgegangen, und den Ärzten ein größtmöglicher Spielraum eingeräumt, ihren Beruf nach besten Wissen und Gewissen auszuüben. Diese Änderung wird vom Österreichischen Seniorenrat unterstützt, da das Wort „beachtlich“ immer zu großen Auslegungsschwierigkeiten geführt hat.

Zu § 7 Abs. 1: Erneuerung:

Die Frist für die Verlängerung der verbindlichen Patientenverfügung wird von 5 auf 8 Jahre erweitert. Diese Änderung ist sinnvoll und entspricht auch dem Vorschlag der Enquetekommission (Punkt 31).

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Kostelka
Präsident

LAbg. Ingrid Korosec
Präsidentin